

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 324/11 B

L 14 U 105/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 7 U 206/08 (SG Oldenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe,
Dynamostraße 7-11, 68165 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Februar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 20. Oktober 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat den Zulassungsgrund des Vorliegens von Verfahrensmängeln, auf denen das angefochtene Urteil beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in ausreichender Weise bezeichnet. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines entsprechenden Vorgehens vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497 = FamRZ 2011, 540).
- 2 Nur beiläufig sei der Kläger auf Folgendes hingewiesen: Soweit er geltend macht, das LSG habe "ein Obergutachten" einholen müssen, hätte er aufzeigen müssen, wieso das LSG sich gerade von seiner Rechtsansicht her hätte gedrängt fühlen müssen, dem gestellten Beweisantrag nachzugehen. Für die Zulassung erheblich ist ein Beweisantrag nämlich nur, wenn er sich auf Tatsachen bezieht, die nach materiell-rechtlicher Ansicht des LSG entscheidungs- und beweiserheblich sind (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34). Soweit der Kläger weiterhin geltend macht, das LSG habe die Akten des Landgerichts Oldenburg bzw des SG Oldenburg zu einem anderen Rechtsstreit beiziehen müssen, fehlt es an Darlegungen dazu, welche entscheidungserheblichen Erkenntnisse das LSG aus diesen Akten hätte gewinnen können. Insofern hätte die Beschwerde sich damit auseinanderzusetzen gehabt, dass das LSG in seinen Entscheidungsgründen ausgeführt hat, dass sämtliche medizinische Gutachten aus den genannten Verfahren bereits zum Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits gemacht worden seien und darüber hinausgehende Erkenntnisse aus den angeforderten Akten nicht zu gewinnen wären.
- 3 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

